



Rodenkirchener Gespräche

Christoph Hillebrand

Christoph Stüvel

Matthias Lamprecht

Gert Nacken

»Das Wichtigste zum Jahreswechsel 2016/2017«

24. Rodenkirchener Gespräch
Donnerstag, 24.11.2016 – 18:00 Uhr

- Erbschaftsteuerreform 2016 • Anpassungen von Familienleistungen
- Abbau von Bürokratie • verschärfte Anforderungen an Registrierkassen
- digitaler Informationsaustausch • aktuelle Rechtsprechung • Ausblick 2017

Moderation: Dipl.-Kfm. WP/StB Christoph Hillebrand, Nacken Hillebrand Partner

Veranstaltungsort: Kölner Ruderverein v. 1877, Barbarastr. 47-49, 50996 Köln

Karten zu je 15 Euro (kulinarische Köstlichkeiten eingeschlossen) bei:
KVS im Sommershof (www.kvs-tickets.de) oder in der Kanzlei im Rhein-Carré

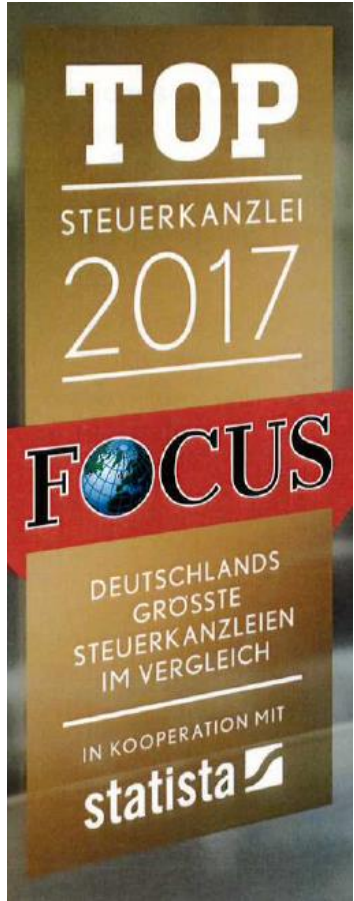
Eine Initiative in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Nacken Hillebrand Partner.



Nacken Hillebrand Service

Besuchen Sie auch
unsere neue Website
www.nhp.de

Rhein-Carré
Oststr. 11-13 • 50996 Köln
Tel: +49 (0)221 93 55 21-80
Fax: +49 (0)221 93 55 21-98
info@nhs-koeln.de



FOCUS-SPEZIAL Steuerberater 2017

Sie gehören zu Deutschlands **FOCUS SPEZIAL** Top-Steuerkanzleien!
Eine BurdaNews Marke



Nacken Hillebrand Partner



3/30





Nacken Hillebrand Partner

4/30



Kompetenz ▾

Team ▾

News & Events ▾

Netzwerk ▾



English ↗



Video - in dieser Version nicht abspielbar



Gliederung

- 1. Einleitung
- 2. Aktuelle Gesetzesvorhaben
- 3. Aktuelle Erfahrungen im Umgang mit den (Finanz)-Behörden
- 4. Gestaltungen zum Jahresende
- 5. Ausblick

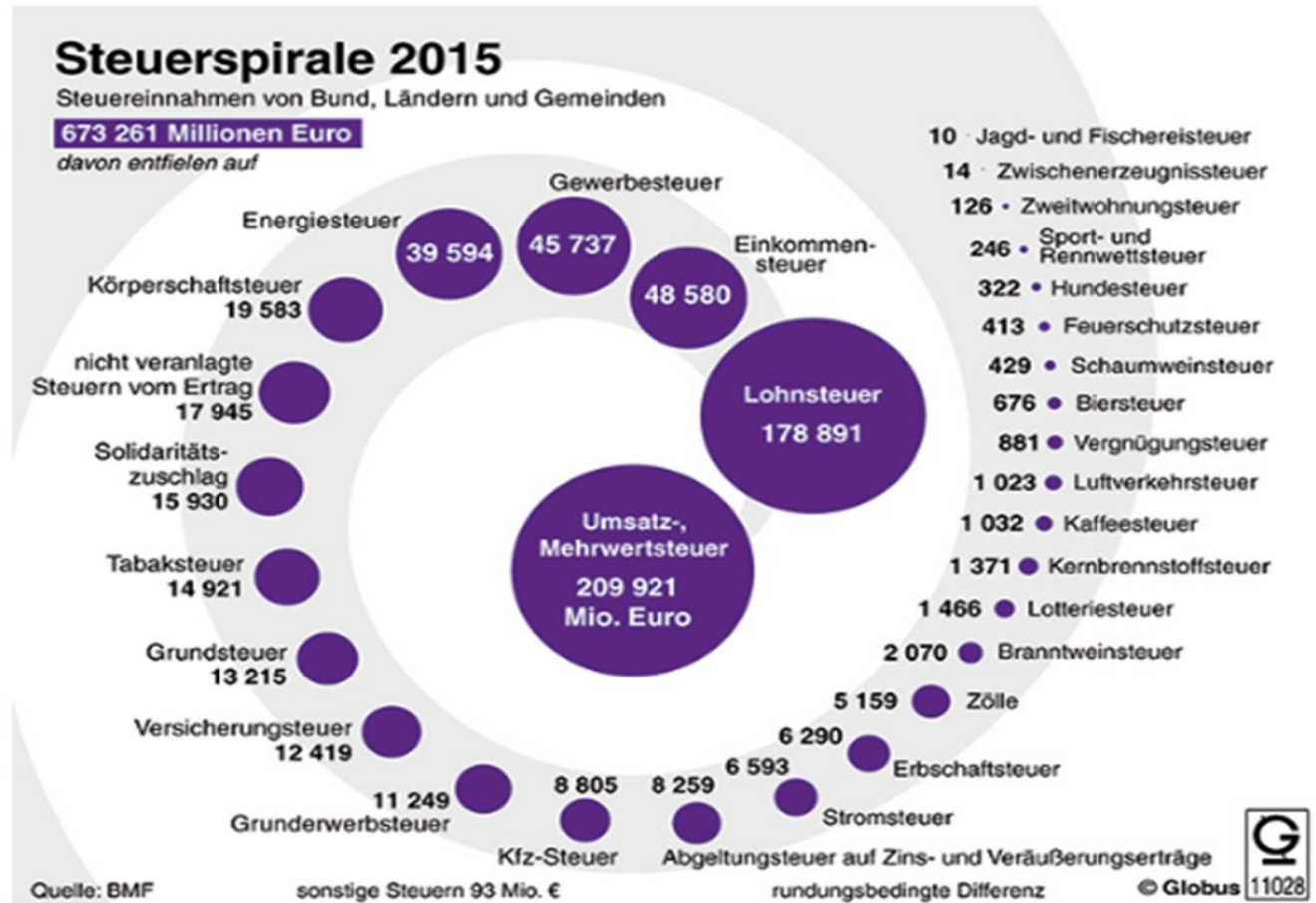
2. Aktuelle Gesetzesvorhaben

- Reform der Erbschaftsteuer (X)
- Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (X)
- Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz II)
- Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (X)
- Gesetzgebungsverfahren zur Grundsteuer eingeleitet
- Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften

2. Aktuelle Gesetzesvorhaben

- Reform der Investmentbesteuerung (X)
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuervermeidung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuervermeidungsbekämpfungsgesetz)
- Das Ende der Abgeltungssteuer rückt näher (Antrag des Landes Brandenburg für eine Entschließung des Bundesrates zur Abschaffung der Abgeltungssteuer)

2. Aktuelle Gesetzesvorhaben - Steuerspirale



2.1 Reform der Erbschaftsteuer

Unverändert:

- Übertragung von Privatvermögen
- Persönliche Freibeträge und Steuersätze

Wie bisher bei Übertragung von Betriebsvermögen:

- 85 %ige (Regelverschonung) bzw. 100 %ige (Optionsverschonung) Steuerbefreiung für Schenken/Vererben von begünstigtem Betriebsvermögen
- Verwaltungsvermögen ist schädlich
- Erwerbe innerhalb von **10 Jahren** sind zusammenzurechnen

Neu:

- Geringere Begünstigung für große Vermögen → **Abschmelzen** des verschonten Anteils bei Betriebsvermögen von > 26 Mio. Euro
- Optionsverschonung nur, wenn Verwaltungsvermögen $\leq 20\%$

2.1 Reform der Erbschaftsteuer

- ▶ **Lohnsummenregelung** bereits für Betriebe mit mehr als 5 Beschäftigten
 - Mindestlohnsumme muss innerhalb der nächsten 5 (Regelverschönerung) bzw. 7 Jahre (Optionsverschönerung) erreicht werden

Arbeitnehmer	Mindestlohnsumme innerhalb der nächsten	
	5 Jahre	7 Jahre
6 bis 10	250 %	500 %
11 bis 15	300 %	565 %
Mehr als 15	400 %	700 %

- ▶ **Ausgangslohnsumme:**
durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 Jahre
 - ▶ Löhne, Gehälter sowie sonstige Bezüge aller Beschäftigten
 - ▶ nicht zu berücksichtigen: Arbeitnehmerinnen im Mutterschutz, Auszubildende, Bezieher von Kranken- oder Elterngeld sowie Saisonarbeiter

2.1 Reform der Erbschaftsteuer

- **Familienunternehmen:** bis zu 30 % des Unternehmenswertes vorab steuerfrei, **aber nur wenn :**
 - gesellschaftsvertragliche oder satzungsmäßige Ausschüttungs-, Entnahme- und Verfügungsbeschränkungen
 - 2 Jahre vor und 20 Jahre nach dem Vermögensübergang eingehalten werden
- **Stundung** (nur bei Erwerb von Todes wegen) der auf begünstigtes Betriebsvermögen entfallenden Erbschaftsteuer bis zu 7 Jahre
 - Fälligkeit des ersten Jahresbetrags: ein Jahr nach der Festsetzung der Steuer; bis dahin zinslose Stundung
 - Jahr 2 bis 7: Verzinsung mit 6 % p.a.
- **Erläss** der Erbschaftsteuer möglich → Verschonungsbedarfsprüfung

2.2 Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

➤ Verlängerung der Steuererklärungsfristen

- Abgabe der Steuererklärungen bis zum 31. Juli (bisher 31. Mai) des Folgejahres
- bei Erstellung der Steuererklärungen durch Steuerberater:
Abgabe bis zwei Monate nach Ablauf des Folgejahres

➤ Beispiel: Einkommensteuerklärung für das Jahr 2018

- Erstellung durch Steuerpflichtigen: Abgabe bis 31. Juli 2019
- Erstellung durch Steuerberater: Abgabe bis 28. Februar 2020

➤ Vorabanforderung durch Finanzverwaltung weiterhin zulässig, aber:

- keine Fristverlängerung für vorab angeforderte Steuererklärungen möglich!

2.2 Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

➤ Fristversäumung und Verspätungszuschläge ab 2019

- ab 2019 sind bei Fristversäumung i.d.R. **verpflichtend** Verspätungszuschläge festsetzen
- Höhe: 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens 25 Euro je angefangenen Monat

➤ Ausnahmen:

- Bei Rentnern mit erstmaliger Abgabepflicht ist Verspätungszuschlag erst nach Ablauf einer vom Finanzamt gesetzten Frist festzusetzen
- Bei zusammenfassenden Meldungen ab 2017 kein Verspätungszuschlag mehr
- Verkürzung der Frist, wenn das Finanzamt die Steuererklärung vorab anfordert

2.3 Bürokratieentlastungsgesetz II – noch nicht verabschiedet

- ▶ Erteilung von Rechnungen über Kleinbeträge ab 01.01.2017?
- ▶ Anhebung von 150 Euro auf 200 Euro
- ▶ Anhebung GwG Grenze?

Zertifizierungspflicht

- Technische, gesondert zertifizierte, Sicherungseinrichtung für alle elektronische Aufzeichnungssysteme
- Grundsatz: ab 1. Januar 2020 nur noch zertifizierte Kassen
- Schonfrist: bis zum 31. Dezember 2022 für Kassen, die
 - die ab 1. Januar 2017 geltenden Anforderungen erfüllen und
 - vor 1. Januar 2020 erworben wurden
- Technische Sicherungseinrichtung, bestehend aus:
 - Sicherheitsmodul
 - Speichermedium
 - Digitale Schnittstelle

2.4 Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Kassennachschau

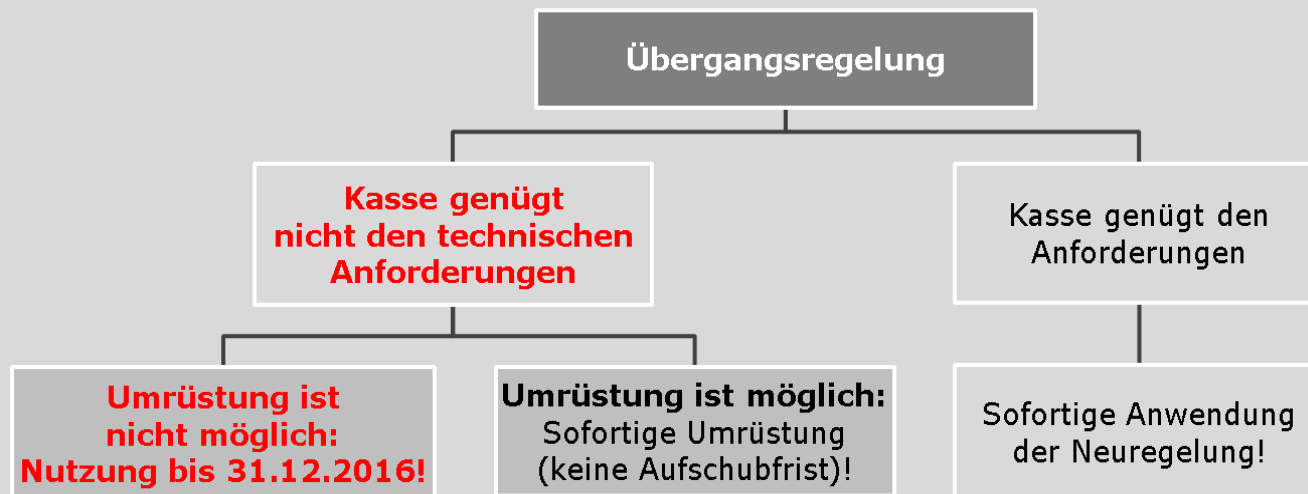
- Gesetzgeber will neue Prüfmöglichkeit für Finanzverwaltung schaffen, voraussichtlich ab 1. Januar 2020
- Kassennachschau → **unangekündigte Prüfungen durch Außenprüfer**
 - Während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten
 - auf Verlangen Vorlage von Kassenunterlagen, Aufzeichnungen, Büchern, Organisationsunterlagen und Erteilung von Auskünften
 - elektronische Daten sind über eine digitale Schnittstelle zugänglich zu machen bzw. zu übermitteln
 - befinden sich angeforderte Daten bei einem Dritten, ist auch dieser zur Herausgabe verpflichtet
 - Vorherige Prüfungsanordnung nicht erforderlich
 - Übergang zu Außenprüfung möglich

Sanktionen

- Bußgeld von bis zu 25.000 Euro bei Einsatz eines nicht ordnungsgemäßen Kassensystems
- für Geldbuße ausreichend, das Steuerverkürzung/-hinterziehung durch nicht ordnungsgemäße Kasse möglich ist
- Steuerverkürzung/-hinterziehung muss nicht nachgewiesen werden
- ➔ **Gesetz ist noch nicht beschlossen !!!**
- ➔ **Zahlreiche Änderungsvorschläge und Kritikpunkte**

2.4 Wo wir gerade bei Kassen sind....

- mittels Registrierkassen erstellte Unterlagen/Daten müssen in elektronischer Form aufbewahrt werden (Ländererlass für Bargeschäfte vom 26. November 2010)
- Löschen der Journaldaten nicht mehr zulässig
- Kassen müssen nachgerüstet werden → Übergangsfrist endet **am 31. Dezember 2016**



2.4 Wo wir gerade bei Kassen sind....

Speicherumfang spätestens ab 1. Januar 2017 insbesondere:

- Daten der Einzelumsätze/Journaldaten
- Auswertungsdaten
- Programmier- und Stammdatenänderungen

Zusätzlich aufzubewahrende Organisationsunterlagen:

- Bedienungsanleitung
- Programmieranleitung
- Verfahrensdokumentation !!! , gilt für die IT gestützte FiBu insgesamt

Hinweis:

Anforderungen gelten auch für Taxameter, Wegstreckenzähler und elektronische Waagen mit Kassenfunktion



2.5 Reform der Investmentbesteuerung

➤ Reform der Investmentbesteuerung ab 2018

- Besteuerungssystem von Investmentfonds wird grundlegend geändert
- Ziel: Vereinfachung
- Bildung von 4 Fondsklassen:
 - Aktienfonds
 - Immobilienfonds
 - Mischfonds
 - Sonstige Fonds
- Besteuerung der Fondserträge (Ausschüttungen)
- Besteuerung auf Fondsebene: 15 % Körperschaftsteuer (inkl. SolZ)
- Besteuerung beim Anteilseigner: Abgeltungsteuer zzgl. SolZ + KiSt
- teilweise steuerfrei (abhängig von Fondsklasse)

➔ Höhere steuerliche Belastung der Investorserträge künftig möglich

2.5 Reform der Investmentbesteuerung

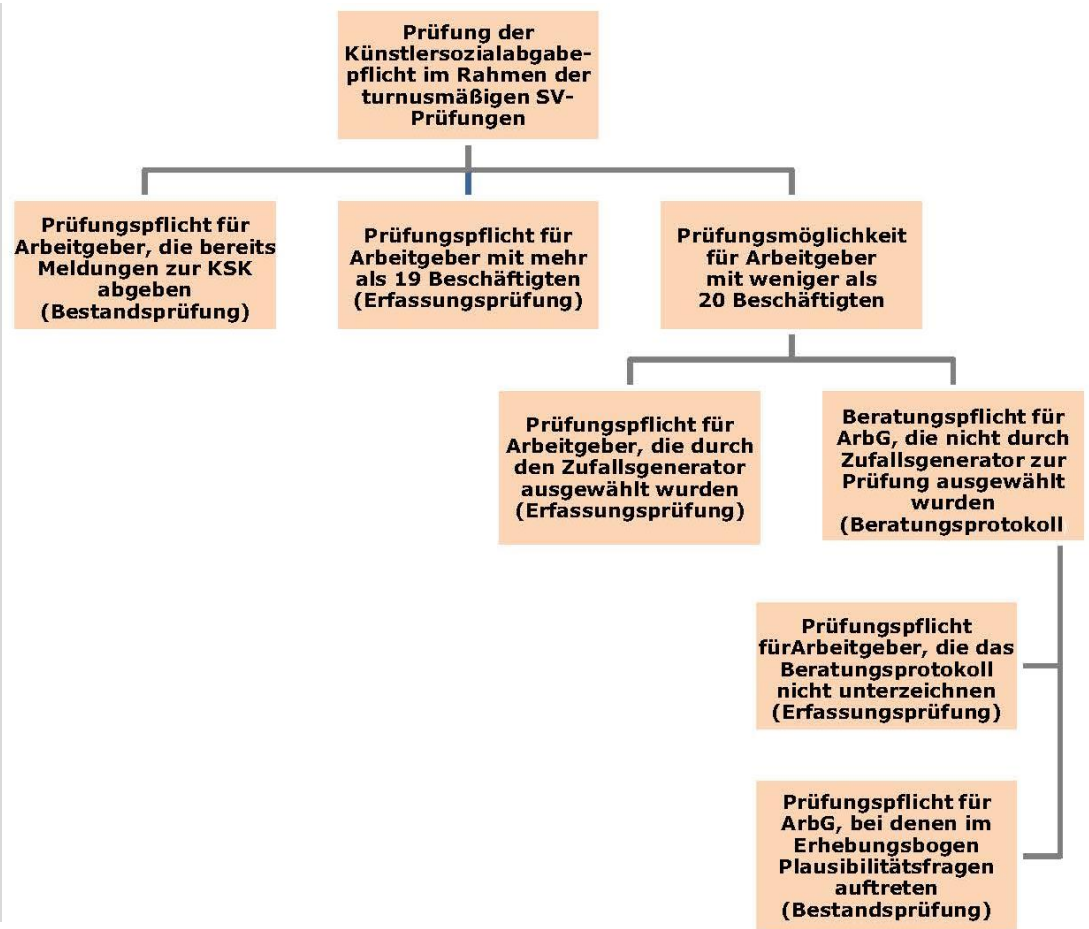
► Reform der Investmentbesteuerung ab 2018

- alle Gewinne aus Veräußerung von Investmentfondsanteilen sind ab 1. Januar 2018 steuerbar → gilt auch für sog. „Alt“-Anteile
- Ausnahme für „Alt“-Anteile (vor dem 1. Januar 2009 erworben)
 - Investmentfondsanteile gelten zum 31. Dezember 2017 fiktiv als verkauft und neu angeschafft
 - Bis dahin entstandene Wertsteigerungen sind steuerfrei (fiktiver steuerfreier Veräußerungsgewinn)
 - Feststellung bis spätestens 31.12.2021
 - Wertsteigerungen ab 1. Januar 2018 sind nur steuerpflichtig, soweit sie insgesamt 100.000 Euro übersteigen

3.1 Aktuelle Erfahrungen im Umgang mit den (Finanz)-Behörden

➤ Verschärfte Prüfung der **Künstlersozialabgabe**
 Prüfung der Künstlersozialabgabe erfolgt durch Prüfdienste der DRV im Rahmen der turnusmäßigen SV-Prüfungen **bei jeder Prüfung.**

Verschärfte Kontrollen seit 2015!



3.2 Aktuelle Erfahrungen im Umgang mit den (Finanz)-Behörden

► Gefahren für den **VoSt Abzug**

- Ungereimtheiten in der Rechnung
 - Unvollständige Adresse des Rechnungsausstellers
 - Postfach als Adresse reicht nicht aus
 - Leistungsbeschreibung ungenau oder zu pauschal
 - Malerarbeiten, Reparaturarbeiten
- Unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer
 - Leistungserbringer ist Kleinunternehmer
 - Leistungsempfänger ist Steuerschuldner, Leistungserbringer hat aber Umsatzsteuer ausgewiesen
- Umsatzsteuer in falscher Höhe ausgewiesen
 - Leistung wird mit 19 % Umsatzsteuer abgerechnet, unterliegt aber dem ermäßigten Steuersatz von 7 %
 - Leistungsempfänger darf nur 7 % Vorsteuer geltend machen, auch wenn er 19 % an den Leistenden gezahlt hat

3.2 Aktuelle Erfahrungen im Umgang mit den (Finanz)-Behörden

► Gefahren für den **VoSt Abzug**

► Problem: Fehlende Rechnungsangaben

- Rechnung kann korrigiert werden → Vorsteuer abziehbar

► Wann?

- Im Zeitpunkt der Korrektur? → bis zu 6 % Zins p.a.
- Im Zeitpunkt der (ersten) Rechnungsstellung? → kein „Zinsschaden“

► EuGH hat entschieden: Urteil vom 15. September 2016

- Rechnungsberichtigung wirkt auf den Zeitraum zurück, in dem die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erstmals vorgelegen haben
- d.h. Ware oder Dienstleistung für das eigene Unternehmen wurde bezogen und Unternehmer hat eine Rechnung erhalten
- Vorsteuerabzug auch dann zulässig, wenn Rechnung als formelle Bedingung nicht alle Mindestangaben beinhaltet

- Folge: Zinsen auf Umsatzsteuer fallen nicht mehr an, wenn Betriebsprüfer feststellt, dass Rechnung unvollständig war und diese korrigiert wird

3.3 Aktuelle Erfahrungen im Umgang mit den (Finanz)-Behörden

- Umgang mit elektronisch übermittelten Daten:
- Renten, Krankenversicherungen, Lohnsteuerrelevante Daten, usw.
- Finanzgerichte bremsen die Verwaltung
- Umsatzsteuer als regelmäßige Ausgabe (i.S. von § 4 Abs. 3 EStG)

3.4 Aktuelle Erfahrungen im Umgang mit den (Finanz)-Behörden

- Abgabe von Betriebsprüfungsfällen an die Steuerfahndung
- Mitwirkungspflichten bleiben trotz strafrechtlicher Einschränkungen (Aussageverweigerungsrechte) bestehen!

4.1 Gestaltungen zum Jahresende / Unternehmen

- Richtige Taktik zur Gewinnverlagerung (Auswahl)
- Bilanzpolitische Maßnahmen vor und nach dem Stichtag
- Bildung von Investitionsabzugsbeträgen (Vorwegnahme der Abschreibung für eine künftige Investition) – Auflockerung der Anforderungen!
- Ausnutzung von Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften
- Lieferungen an Kunden 2016 oder erst 2017
- Aufwand für Erhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten, Kauf von GwG, Werbe- und Beratungsleistungen
- Zusage von Gratifikationen, Pensionen oder sonstigen Ansprüchen an die Belegschaft
- EÜR-Rechner treffen eine Entscheidung für oder gegen eine Bilanz
- Leasing oder Finanzierung
- sale and lease back

4.2 Gestaltungen zum Jahresende / GmbH-Geschäftsführer

- Terminwahl für Gewinnausschüttungen (Gutschrift auf GmbH- Verrechnungskonto reicht aus)
- Vermeidung von verdeckten Gewinnausschüttungen
- (Überprüfung bestehender Verträge auf Angemessenheit)
- Begründung einer Organschaft (Ertragsteuer = Gewinnabführungsvertrag muss noch im laufenden Wirtschaftsjahr wirksam werden)
- Steuer Id. der Kinder melden (Familienkasse-Kindergeld) – Digitalisierung
- Sparer-Freibeträge prüfen (Digitalisierung)
- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen – soweit Basisabsicherung, können nur bei elektronischer Übermittlung der Beitragsdaten berücksichtigt werden (Einwilligung zur Datenübermittlung schriftlich erteilen bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt)
- (Digitalisierung)

4.3 Gestaltungen zum Jahresende / Privatperson

- Spenden
- Stiftungen
- Basis- sowie Pflegeversicherung
- Übrige Vorsorgeaufwendungen; insbesondere Rürup-Versicherungen
- Renovierungsaufwendungen für vermietete Immobilien
- Außergewöhnliche Belastungen – z.B. größerer Anschaffungen auf einmal
- Werbungskosten

5. Ausblick

- 15. Dezember 2016: Anträge auf Verlustbescheinigungen für 2016 bei Banken
- 31. Dezember 2016: Offenlegung/Hinterlegung des Jahresabschlusses 2015
- 31. Dezember 2016: Abgabe Steuererklärungen 2015 für beratene Steuerpfl.
- 31. März 2017: Antrag auf Erlass Grundsteuer wg. Ertragsminderung
- 30. Juni 2017: Antrag auf Sperrvermerk Kirchensteuerabzugsverfahren
- 30. Juni 2017: Anträge auf Vorsteuer-Vergütungsverfahren Drittland
- 30. September 2017: Anträge auf Vorsteuer-Vergütungsverfahren EU
- Herbst 2017 Bundestagswahl

Zu beachten sind zudem die monatlichen bzw. quartalsweisen Vorauszahlungstermine zur USt, LSt, ESt, KSt, GewSt, GrSt!

30/30

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

